

3.1.4.1. Die neue Psychotherapeutin des Beschwerdeführers, H. ____, Psychotherapeutin FSP, wies in ihrem Kurzbericht vom 7. März 2011 darauf hin, dass im Februar eine Änderung der Medikation (Stimulantien) vorgenommen worden sei, weil die Ablenkbarkeit und die massiven Konzentrationsprobleme des Beschwerdeführers allgemein das Lernen wie auch das Soziale behindert hätten und damit seiner optimalen beruflichen Eingliederung im Wege gestanden seien. Der Beschwerdeführer spreche darauf sehr gut an, zeige eine verbesserte Selbstverantwortung, erhöhte Konzentration, mehr Frustrationstoleranz und einen angemesseneren Einsatz seiner interpersonellen Fähigkeiten, dabei aber keinerlei unerwünschte Nebenwirkungen. Beim Wechsel des beruflichen Settings sollte auf ausreichende Stabilität geachtet werden. Arbeit und Wohnen sollten nicht zur gleichen Zeit geändert werden. In grossen Stresszeiten oder Stresssituationen sei der Beschwerdeführer auf eine klar führende, aber wohlwollende Bezugsperson angewiesen. Sehr komplexe Situationen, unklare Aussagen oder Ironie vertrage er schlecht und könne sie schwer einordnen (Urk. 8/140/20).

3.2.1.1.

3.2.1.1. Hinsichtlich der Arbeitsmarktsaussichten des Beschwerdeführers wurde im Verlaufsprotokoll der Berufsberatung der Beschwerdegegnerin vom 17. August 2009 festgehalten, dass der Beschwerdeführer bei gutem Verlauf der Ausbildung im Z. ____ einen Nischenarbeitsplatz als Hauswartmitarbeiter auf dem freien Arbeitsmarkt anstreben werde (Urk. 8/115/3).

3.2.2.1. Laut Schlussbericht des Berufsberaters der Sozialversicherungsanstalt A. ____ vom 3. Juni 2011 (Urk. 8/140) absolvierte der Beschwerdeführer eine Ausbildung zum Hauswartmitarbeiter (BBT-Anlehre). Seine Leistungsfähigkeit liege bei 60 %, was einem Lohn zwischen Fr. 1'600.-- bis Fr. 1'800.-- im Monat entspreche (Urk. 8/140/1).

3.2.3.1. Dem Schlussbericht Ausbildungsbetriebe des Z. ____ vom 9. Juni 2011 kann Folgendes entnommen werden: Die Einschätzung bezüglich des zu erwartenden Lohnes von Fr. 1'600.-- bis Fr. 1'800.-- (bei einer Leistungsfähigkeit als Hauswartmitarbeiter von 60 %) stütze sich auf die Angaben im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Reinigungsbranche. Es bestehe eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Zur Begründung werden die verminderte Konzentrationsfähigkeit, geringe Frustrationstoleranz, der Umstand, dass der Beschwerdeführer wenig realitätsbezogen sei, die mangelnde Kritikfähigkeit sowie die Stimmungsschwankungen (invaliditätsbedingte Faktoren) sowie private Beziehungsprobleme (invaliditätsfremde Faktoren) angeführt (Urk. 8/142/1, Urk. 8/146/3). Der Beschwerdeführer sei körperlich robust und leistungsfähig. In hektischen Situationen steigere er sein Arbeitstempo und könne eine hohe Leistungsbereitschaft zeigen. Zwischenmenschliche Komplikationen würden ihn jedoch immer wieder aus der Bahn werfen. Um die Richtigkeit der verstandenen Anleitung zu überprüfen, sei ein Nachfragen des Berufsbildners erforderlich. Das Vorstellungsvermögen im fachlich begrenzten Bereich sei durchschnittlich. Im zwischenmenschlichen Bereich würden die Wunschvorstellungen und die realen Gegebenheiten oftmals weit auseinander gehen. Das Gleiche gelte für die Stellensuche. Versuche man korrigierend auf ihn einzuwirken, reagiere er mit Ablehnung und Blockaden. Der Beschwerdeführer könne nach Anleitung Montagen und kleinere Reparaturen selbstständig ausführen. Er zeige in allen Bereichen seines Lernberufs eine geschickte praktische Arbeitsweise (Urk. 8/142/2, Urk. 8/146/4).

Z. ___ als eine vage Schätzung seiner Leistungsfähigkeit ansieht (Urk. 1 S. 5). Dem Kurzprotokoll zum Eingliederungsgespräch vom 15. März 2011 ist zu entnehmen, dass die Amtsvormundin I. ___ keine brauchbare Arbeitsstelle habe finden können. Diese war der Meinung, dass der Beschwerdeführer im geschätzten Rahmen klar unterfordert wäre. In der freien Wirtschaft sei es sehr schwierig, etwas zu finden (Urk. 8/140/9). Die Organisation eines geschätzten Arbeitsplatz war für den Fall vorgesehen, dass der Beschwerdeführer im Sommer (2011) keine Stelle habe (Urk. 8/140/9). Aufgrund der Ausführungen im Schlussbericht der Ausbildungsbetriebe des Z. ___ vom 9. Juni 2011 kann jedoch nicht gesagt werden, dass für den Beschwerdeführer nur ein geschätzter Arbeitsplatz in Frage käme.

4.2.4.4 RAD-Arzt Dr. B. ___ lagen für seine Stellungnahme vom 11. Juli 2011 (E. 3.3) die vollständigen medizinischen Unterlagen und die Berichte über die Ausbildung im Z. ___ vor, womit er sich ein vollständiges Bild von der gesundheitlichen Entwicklung und dem gegenwärtigen Status des Beschwerdeführers sowie dessen Auswirkungen in erwerblicher Hinsicht machen konnte. Bei der Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit stellt Dr. B. ___ auf den Schlussbericht der Ausbildungsbetriebe des Z. ___ vom 9. Juni 2011 (E. 3.2.3) ab und bezieht überdies die allfälligen Auswirkungen der Epilepsie des Beschwerdeführers auf dessen Leistungsfähigkeit ein, was aufgrund des Berichts von Dr. F. ___ vom 6. Februar 2007 (E. 3.1.1) als richtig erscheint. Unter Berücksichtigung der medizinischen Akten (E. 3.1) und der Berichte der Berufsberatung und zur Ausbildung des Beschwerdeführers (E. 3.2) erweist sich die Stellungnahme von Dr. B. ___ vom 11. Juli 2011 als nachvollziehbar begründet und schlüssig, womit darauf abgestellt werden kann (vgl. hierzu BGE 123 V 331 E. 1c mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_199/2011 vom 9. August 2011, E. 2 mit Hinweisen). Mit Dr. B. ___ ist demnach davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer in der Tätigkeit Hauswartsmitarbeiter eine 60%ige Leistungsfähigkeit (bei Möglichkeit einer vollen Präsenz) besteht.

E. 5

5.1.4.4 Zu prüfen bleibt, wie sich die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in erwerblicher Hinsicht auswirkt. Der Beschwerdeführer bezog aufgrund der beruflichen Massnahmen bis zum 9. August 2011 ein IV-Taggeld gemäss Art. 22 IVG (Urk. 8/136), womit der Rentenbeginn auf den 1. August 2011 fällt (Art. 29 Abs. 2 und 3 IVG).

5.2.4.4 Sowohl die Beschwerdegegnerin als auch der Beschwerdeführer gehen zu Recht davon aus, dass zur Ermittlung des Valideneinkommens auf Art. 26 IVV abzustellen sei, dass der Beschwerdeführer mithin wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse hat erwerben können. Die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers, die sich wesentlich auf seine berufliche Ausbildung auswirkten (E. 3.1.2), bestehen seit früher Kindheit (E. 3.1.1). In den aufgelegten Akten finden sich keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer ohne Invalidität einen bestimmten Beruf erlernt hätte, auf welchen zur Berechnung des Einkommens ohne Invalidität abgestellt werden könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 472/02 vom 10. Februar 2003, E. 1.2, mit Hinweis). Gestützt auf Art. 26 IVV ergibt sich beim 1991 geborenen Beschwerdeführer für das Jahr 2011 ein Valideneinkommen von Fr. 53'200.-- (Fr. 76'000.-- x 0,7, E. 2.3.2).

Für die Beurteilung der Gesetzsmässigkeit der angefochtenen Verfügung ist für das Sozialversicherungsgericht in der Regel der Sachverhalt massgebend, der zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung bilden (BGE 130 V 138 E. 2.1 mit Hinweis). Demnach sind auch für das vorliegende Verfahren die Verhältnisse bis zum Erlass der Verfügung vom 21. Dezember 2011 (Urk. 2) massgebend. Der Umstand, dass nach der Regelung des Art. 26 IVV das Valideneinkommen mit zunehmendem Alter der versicherten Person nach abgestuften Prozentsätzen erhöht wird (E. 2.3.2) und der Beschwerdeführer am 5. Juni 2012 das 21. Altersjahr vollendete, ist daher in einem Revisionsverfahren miteinzubeziehen.

5.3.3.3. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann nicht auf den bei den Wohnstätten C.____ erzielten Jahreslohn von brutto Fr. 10'395.-- (Urk. 3/5) abgestellt werden, weil er durch diese Erwerbstätigkeit seine Leistungsfähigkeit nicht vollumfänglich ausschöpft (E. 2.3.3).

Bei dieser Arbeitsstelle handelt es sich um einen geschätzten Arbeitsplatz, der -wie ein Blick auf das im Internet einsehbare Konzept des Vereins Wohnstätten C.____ zeigt - Invalidenrentnern vorbehalten bleibt. Aufgrund der Ausführungen des RAD-Arzt Dr. B.____ (E. 3.3) wie auch der Verantwortlichen des Ausbildungsbetriebs ist der Beschwerdeführer zu einer Leistung fähig, die auch den Anforderungen in der freien Wirtschaft zu genügen vermag, selbst wenn hinsichtlich Führung gewisse Anforderungen notwendig sind (E. 3.2.3). Den gesundheitsbedingten Leistungseinbussen wurde dadurch Rechnung getragen, dass bei vollem Pensum ein erzielbarer Lohn von maximal 60 % angerechnet wurde. Dass der Beschwerdeführer im Anschluss an seine Ausbildung keine geeignete Stelle fand und daher auf einen geschätzten Arbeitsplatz auswich, war aus persönlichen Gründen und im Hinblick auf den Erhalt seiner Eingliederungsfähigkeit sicherlich angebracht, führt indes nicht dazu, dass das effektiv erzielte Erwerbseinkommen als Invalidenlohn heranzuziehen wäre. Die Invalidenversicherung stellt auf den sogenannten ausgeglichenen Arbeitsmarkt ab. Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Er umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten, und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 321 E. 3b und 1985 S. 462 E. 4b; vgl. auch BGE 130 V 343 E. 3.2). An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind praxisgemäss nicht übermassige Anforderungen zu stellen; diese hat vielmehr nur soweit zu gehen, als im Einzelfall eine zuverlässige Ermittlung des Invaliditätsgrades gewährleistet ist. Für die Invaliditätsbemessung ist nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nützen

könnnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 290 f. E. 3b; Urteile des Bundesgerichts I 273/04 vom 29. März 2005, I 591/02 vom 5. Mai 2004, I 285/99 vom 13. März 2000 und U 176/98 vom 17. April 2000).

5.4. Gemäss der Einschätzung der Ausbildungsbetriebe des Z. ___ vom 9. Juni 2011 wäre aufgrund des Leistungsvermögens des Beschwerdeführers ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 1'600.-- bis 1'800.-- zu erwarten (E. 3.2.3), was einem jährlichen Einkommen von mindestens Fr. 20'800.-- (Fr. 1'600.-- x 13) entspräche. Hierbei stützten sich die Verantwortlichen auf den Gesamtarbeitsvertrag der Reinigungsbranche und auf einen Grundlohn von Fr. 3'000.-- bei vollem Pensum (vgl. Urk. 8/14/10). Wenn die Beschwerdegegnerin auf das Mittel von Fr. 1'700.-- monatlich abgestellt hat, welches 57 % des Leistungslohn bei vollem Pensum entspricht, so wurde der verminderten Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers über einen längeren Zeitraum angemessen Rechnung getragen. Es besteht kein Anlass, von den in beruflichen Eingliederungsfragen kompetenten Verantwortlichen der Ausbildungsstätte, welche die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers über einen längeren Zeitraum hin erfahren konnten, abzuweichen.

5.5. Diese Einschätzung lässt sich auch anhand der Lohnstatistik verifizieren. Würde bezüglich des Invalideneinkommens auf die vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) abgestellt, so wäre, da der Beschwerdeführer eine Anlehre zum Haushaltsgehilfen absolviert hat, von dem in der LSE 2010 (S. 27, Tabelle TA1) für Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im Sektor 3 Dienstleistungen/sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen Ziff. 81 (Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau) angegebenen Bruttomonatslohn für Männer von Fr. 4'114.-- auszugehen (Lohn, über dem beziehungsweise unter dem sich 50 % aller Lohnangaben befinden [sogenannter Zentralwert], unter anteilmässiger Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und standardisiert auf 40 Wochenstunden). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2010 im Sektor 3 Dienstleistungen/sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen geltenden betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden (Die Volkswirtschaft 5-2013, Tabelle B9.2, S. 90 f.) sowie der Nominallohnentwicklung für Männer ohne (2010: 100; 2011: 101 [Bundesamt für Statistik, Tabelle T1.10]) würde ein Einkommen von Fr. 52'354.80 im Jahr resultieren. Bei einem 60%igen Pensum würde dies einem jährlichen Einkommen von Fr. 31'412.90 entsprechen, wovon wegen der beim Beschwerdeführer bestehenden verminderten Konzentrationsfähigkeit, geringen Frustrationstoleranz, geringen Realitätsbezogenheit, mangelnden Kritikfähigkeit, Stimmungsschwankungen (E. 3.2.3), dem Erfordernis eines stabilen sowie stressfreien und unkomplizierten Arbeitsumfeldes mit einer leitenden und wohlwollenden Bezugsperson (E. 3.1.5) und der verminderten Einsatzbarkeit aufgrund der Epilepsie (E. 3.3) ein behinderungsbedingter Abzug (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75) von 25 % vorzunehmen wäre, womit sich ein Invalideneinkommen von Fr. 23'559.70 ergebe.

Der Vergleich vom Valideneinkommen (Fr. 53'200.--) und Invalideneinkommen (Fr. 23'559.70) führt zu einer Erwerbseinbusse von Fr. 29'640.30 resp. einem Invaliditätsgrad von gerundet 56 % (55,71 %), bei welchem Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung besteht (E. 2.2). Die Beschwerdegegnerin ging demgegenüber von einem Invalidenkommen von Fr.

22'100.-- (Fr. 1'700.-- x 13) aus, womit ein Invaliditätsgrad von 58 % und damit ebenfalls ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente resultierte (angefochtene Verfügung, Urk. 2 S. 3), was nach dem Gesagten nicht zu beanstanden ist.

6. Demnach erweist sich die angefochtene Verfügung vom 21. Dezember 2011 (Urk. 2) im Ergebnis als rechtmässig, was zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde führt.

7.

7.1

7.1.1 Am 23. Januar 2012 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 1 S. 2).

7.1.2 Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

7.1.3 Als Beleg für seine prozessuale Bedürftigkeit legte der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 23. Januar 2012 (Urk. 1) die Unterstützungsbestätigung des Sozialzentrums E. ___ vom 19. Januar 2012 (Urk. 3/4) auf. Da eine telefonische Abklärung beim Sozialzentrum E. ___ ergeben hatte, dass der Beschwerdeführer seit Juni 2012 keine wirtschaftliche Hilfe mehr bezieht, wurde ihm unter Androhung, dass bei ungenügender Substantiierung oder fehlenden oder ungenügenden Belegen zur finanziellen Situation davon ausgegangen werde, dass keine prozessuale Bedürftigkeit bestehe, mit Gerichtsverfügung vom 29. April 2013 Frist zum Nachweis seiner prozessualen Bedürftigkeit angesetzt (Urk. 13). Der Beschwerdeführer liess sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen, womit androhungsgemäss davon auszugehen ist, dass keine prozessuale Bedürftigkeit besteht, weshalb sein Gesuch vom 23. Januar 2012 um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen ist.

7.2 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 23. Januar 2012 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Soziale Dienste, Fachsupport Rechtsdienst

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.